



# **Newsflash Umweltrecht**

## Oktober / 2023

### **Inhalt**

1.	Tiroler Wölfe beschäftigen EuGH: Neues im Vorabentscheidungsverfahren .....	1
2.	Recht auf die Herausgabe von Umweltinformationen: Sieg vor dem LVwG OÖ .....	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary .....	7

## 1. Tiroler Wölfe beschäftigen EuGH: Neues im Vorabentscheidungsverfahren

*In Zusammenhang mit einer Bescheidbeschwerde betreffend die Entnahme eines Wolfes in Tirol hat das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Tirol zuletzt den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen und diesem eine Reihe von Fragen zur Rechtsauslegung vorgelegt. In dem Vorabentscheidungsverfahren gibt es nun einen Verhandlungstermin. Angesichts dessen stellen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich einmal mehr klar, dass die Tötung einer unionsrechtlich streng geschützten Art, wie dem Wolf, nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bereits jetzt möglich ist. Da die Tötung von Individuen allerdings den stärksten möglichen Eingriff darstellt, sind gelindere Mittel in diesen Fällen besonders genau zu untersuchen. Die österreichische Praxis ist diesbezüglich mangelhaft und verstößt gegen das geltende EU-Artenschutzrecht.*

### **Zum Verfahrenshergang**

In Österreich werden im europäischen Vergleich überdurchschnittlich viele Wölfe zum Abschuss freigegeben und/oder tatsächlich getötet. In Summe wurden seit Inkrafttreten der Entnahmeverordnungen in den Bundesländern 12 Wölfe auf Grundlage einer Verordnung geschossen, was 16 % der hierzulande vorkommenden Wölfe entspricht. Daneben wurde erst kürzlich ein nachweislich illegal getöteter Wolf in Niederösterreich gefunden. Von den ursprünglich sieben Rudeln konnte bis dato nur noch bei drei eine Reproduktion nachgewiesen werden.

Im Zusammenhang mit einer Bescheidbeschwerde von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich betreffend die Entnahme des Wolfes 158 MATK in Tirol, hat das Tiroler Verwaltungsgericht nun angesichts der zahlreichen unionsrechtlichen Fragen den EuGH angerufen. Das LVwG Tirol hat diesem eine Reihe von Fragen zur Rechtsauslegung der FFH-RL vorgelegt. Bei den Fragen, die das Verwaltungsgericht dem EuGH vorgelegt hat, geht es zum einen um den Gleichheitsgrundsatz: So sind Wölfe in wenigen europäischen Ländern, wie etwa den baltischen Staaten und Finnland, vom strengen Schutzregime der FFH-RL ausgenommen, während für Österreich bzw. die österreichische Almwirtschaft keine solche Ausnahme vorgesehen ist. Weiters möchte das LVwG vom EuGH wissen, ob der günstige Erhaltungszustand von Wölfen – der für die Abschüsse der streng geschützten Art Wolf laut Unionsrecht eine Voraussetzung ist – auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu beziehen ist, oder ob es für die Entnahmeentscheidungen ausreicht, wenn der günstige Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet einer Population gegeben ist. Diese Betrachtung würde die Einbeziehung von Wölfen in den österreichischen Nachbarstaaten, beispielsweise der Schweiz, erlauben, wo deutlich mehr Wolfsindividuen und Rudel leben als in Österreich. Eine weitere Frage betrifft etwa die Definition des „*ernsten drohenden Schadens*“ – insbesondere im Hinblick darauf, dass sämtliche Almen nach Angaben der Tiroler Landesregierung nicht schützbar sind. Die Verhandlung dazu, die auch bei den anderen Mitgliedstaaten auf hohes Interesse stößt, findet am 25. Oktober 2023 in Luxemburg statt.

Auf nationaler Ebene wurden sowohl das Anlassverfahren als auch sämtliche andere beim LVwG Tirol anhängigen Verfahren zu Entnahmebescheiden betreffend Wölfe bis zur Entscheidung durch den EuGH vorerst ausgesetzt.

### **Faktenbasierter Umgang mit dem Wolf gefordert**

Angesichts der vorgelegten Fragen betonen ÖKOBÜRO und WWF Österreich einmal mehr, dass der Abschuss einer unionsrechtlich streng geschützten Art, wie dem Wolf, bereits jetzt im Rahmen der FFH-RL möglich ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass durch die zuständige Behörde für den jeweiligen Einzelfall das Vorliegen eines Ausnahmegrundes belegt wird, kein gelinderes Mittel außer

dem Abschluss möglich ist und der günstige Erhaltungszustand der Art in ihrem Verbreitungsgebiet nicht negativ beeinträchtigt wird (Art 16 FFH-RL).

Tatsächlich wird in den österreichischen Bundesländern aber weder eine derartige Einzelfallprüfung noch eine ordnungsgemäße Alternativenprüfung durchgeführt. Mittlerweile stehen in fast allen Bundesländern (bis auf Wien und das Burgenland) sogenannte Entnahme-Verordnungen in Kraft oder befinden sich in Begutachtung, die pauschal die Tötung von angeblichen Problem-, Risiko- und Schadwölfen ermöglichen. Aufgrund des fehlenden flächendeckenden Monitorings ist der Erhaltungszustand von Wölfen in Österreich überhaupt nicht bekannt. Zudem werden Herdenschutzmaßnahmen pauschal als nicht machbar ausgeschlossen, obwohl drei erfolgreiche Pilotalmpjekte in Tirol das Gegenteil beweisen. Wölfe werden auch entgegen der FFH-RL in Österreich in Schutzgebieten nicht als Schutzgut gelistet. Erst im Herbst 2022 wurde daher ein neues Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet (INFR(2022)2056).

Die finale Beantwortung der vorgelegten Fragen durch den EuGH wird wohl noch einige Monate dauern, erst danach ist auch eine inhaltliche Entscheidung durch das nationale Gericht im Ausgangsfall zu erwarten.

**Weitere Informationen:**

- Neuigkeiten in Bezug auf das Vorabentscheidungsverfahren zu Tiroler Wolf, News vom 3. Mai 2023, <https://www.oekobuero.at/de/news/2023/05/neuigkeiten-in-bezug-auf-das-vorabentscheidungsverfahren-zu-tiroler-wolf/>.
- Vorabentscheidungsverfahren: Tiroler Wölfe beschäftigen nun den EuGH, Newsartikel vom 10. Oktober 2022, <https://www.oekobuero.at/de/service/umweltrechts-blog/2022/10/vorabentscheidungsverfahren-tiroler-woelfe-beschaeftigten-eugh/>.

## 2. Recht auf die Herausgabe von Umweltinformationen: Sieg vor dem LVwG OÖ

*Im Zusammenhang mit der Abweisung eines Antrags auf Herausgabe von Umweltinformationen konnten die beiden Antragstellerinnen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich nun einen Erfolg erzielen: Das zuständige Verwaltungsgericht hat auf Grundlage ihrer Beschwerde entschieden, dass das Land OÖ die beantragten Informationen herausgeben muss. Das Urteil ist ein wichtiger Schritt für mehr (staatliche) Transparenz und Rechtssicherheit.*

### **Zum Hintergrund**

Dem Verfahren vorangegangen war ein Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen nach dem OÖ Umweltschutzgesetz (OÖ USchG) an das Land OÖ. Die beiden Antragstellerinnen ÖKOBÜRO und WWF Österreich verlangten darin die Herausgabe zweier Endberichte der Studien, welche die Auswirkungen von Fischotterentnahmen auf den Fischbestand an verschiedenen Gewässerabschnitten in OÖ untersuchten. Immer wieder werden diese zur Begründung von Entnahme-Entscheidungen von Fischottern verwendet, obwohl sie nicht öffentlich verfügbar - und damit keiner Prüfung zugänglich - sind.

Die OÖ Landesregierung als zuständige Behörde wies das Begehren zunächst mittels Bescheides ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltberichte handelte. Als solche würden einerseits die Mitteilungsschranken des § 17 Abs 1 OÖ USchG und andererseits die Ablehnungsgründe gemäß § 17 Abs 2 OÖ USchG zum Tragen kommen. Laut der Behörde würde die Ablehnung insbesondere dem Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Information bezieht, dienen. Die vollständige Bekanntgabe der beiden Studien habe nach Ansicht der Landesregierung – in erster Linie wegen der behaupteten nicht aussagekräftigen Ergebnisse – negative Auswirkungen auf den ganzheitlichen Schutz des Fischotters zur Folge. Darüber hinaus sei der Schutz von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen, weil in den Studien an mehreren Stellen die Lage der getöteten Fischotter dargestellt bzw. Befischungstrecken beschrieben werden. Aus diesen Informationen könnten laut der Behörde angeblich die zuständigen Jagdausübungsberechtigten herausgefunden werden.

Gegen diesen Bescheid brachten die beiden Antragstellerinnen zunächst eine Beschwerde ein, über die die Behörde aber mittels Beschwerdeverentscheidung entschied. In dieser brachte sie im Wesentlichen eine gleichlautende Begründung vor und lehnte das Begehren erneut ab. Dagegen zogen die beiden Umweltschutzorganisationen schließlich mittels Vorlageantrags vor das Landesverwaltungsgericht (LVwG) OÖ.

### **Entscheidung des LVwG OÖ: Behörde muss Studien herausgeben**

Das zuständige Verwaltungsgericht gab der Beschwerde nun statt. In der Entscheidung LVwG-552558/3/KH/FS – 552559/2 vom 27. September 2023, stellte es fest, dass es sich bei den begehrten Umweltinformationen, wie von ÖKOBÜRO und WWF Österreich vorgebracht, tatsächlich um Umweltzustandsdaten handle.

Laut dem Verwaltungsgericht würden keine Mitteilungsschranken vorliegen: Insb. handle es sich ja ausdrücklich um die Endberichte der Studien, daher betreffe das Material jedenfalls keine noch nicht abgeschlossenen Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten. Weiters kann (auch) das LVwG OÖ nicht nachvollziehen, worin der angeblich drohende Nachteil für die betroffenen Umweltbereiche, vor denen es zu schützen gilt, durch die belangte Behörde gesehen wird. Insbesondere weil die Ergebnisse der Studien ja gerade belegen würden, dass der Fischotter – übrigens eine unionsrechtlich

streng geschützte Tierart – als Schädiger des Fischbestandes gerade nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Besonders relevant sind auch die Aussagen des Gerichts den Datenschutz betreffend: So führt das erkennende Verwaltungsgericht aus, dass die Mitteilung von Umweltinformationen zwangsläufig mit der Verwendung von personenbezogenen Daten verbunden sei. Daher sei im Regelfall auch immer das Grundrecht auf Datenschutz berührt. Mit der Einordnung einer Umweltinformation als personenbezogenes Datum sei aber noch keine Aussage über die Zulässigkeit der Mitteilung dieser Informationen getätigt. Vielmehr betont das Landesverwaltungsgericht, dass zu prüfen sei, ob durch die Herausgabe der Umweltinformationen tatsächlich schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden. Das sei hier aber gerade nicht der Fall.

Als Konsequenz dieser Gerichtsentscheidung hat die OÖ Landesregierung nun die beantragten Endberichte zu den Studien herauszugeben. Ein großer Erfolg – auch für den Artenschutz! Damit wird außerdem klar: Behörden müssen grundsätzlich Auskunft erteilen, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.

**Weitere Informationen:**

- Entscheidung des LVwG OÖ vom 27.9.2023, LVwG-552558/3/KH/FS – 552559/2 (noch nicht im RIS veröffentlicht);
- [Informationstext zu den Umweltinformationsgesetzen](#).

### 3. Aktuelles

#### **EuGH-Urteil: Deutschland verletzt teilweise EU-Naturschutzrecht**

Die Europäische Kommission wirft der Bundesrepublik Deutschland in einem seit 2015 laufenden Vertragsverletzungsverfahren vor, zu wenig für die Erhaltung seiner unionsrechtlich geschützten Lebensräume zu tun. Dem stimmte der EuGH nun in einer Entscheidung vom September 2023 teilweise zu: Laut dem Gerichtshof seien zahlreiche Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete iSd Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ausgewiesen, in hunderten Fällen seien zudem keine (geeigneten Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Weiters seien für insgesamt 737 Gebiete nicht die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt worden (insb. In Niedersachsen).

Ziel der FFH-RL ist die Ausweisung von Schutzgebieten in den EU-Mitgliedstaaten (sog. Europaschutzgebiete, Natura 2000-Netzwerk) und die Festsetzung von Erhaltungszielen für diese, um den Bestand und die natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu bewahren. Die Frist zur Umsetzung der FFH-RL lief bereits 2014 ab.

Die Entscheidung ist insofern spannend für Österreich, als auch hierzulande ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren läuft. Erst im Herbst 2022 hat die Kommission ein solches gegen Österreich eingeleitet, weil in Österreich zu wenige Europaschutzgebiete rechtlich verordnet sind. Zudem fehlen Erhaltungsziele und Schutzgüter werden nicht entsprechend erfasst. Weiters wurde kritisiert, dass zahlreiche Managementpläne nicht vorhanden oder nicht öffentlich verfügbar sind.

- [Urteil des EuGH vom 21.9.2023, C-116/22, ECLI:EU:C:2023:687](#)

#### **Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit in Österreich**

Nach einer grundsätzlichen Verständigung Anfang Juli 2023 haben sich die schwarz-grünen Koalitionspartner nun auf einen Begutachtungsentwurf zur Reformierung der Spendenabsetzbarkeit geeinigt. Dieser sieht u.a. eine Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke vor. Insbesondere sieht der Entwurf durch generelle Anknüpfung an gemeinnützige Zwecke iSd Bundesabgabenordnung eine Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit vor.

Dadurch sind erstmals auch Umweltschutzorganisationen, die ihr Handeln dem allgemeinen Tierschutz widmen, spendenbegünstigt.

- Zum Begutachtungsentwurf: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/299>

#### **EU sagt "Greenwashing" den Kampf an**

Die Wirkung von klimafreundlicher Werbung auf Konsument:innen ist in Zeiten des steigenden Umweltbewusstseins und intensiv geführter Debatten über den Klimawandel bekannt. Immer wieder treffend Unternehmen in Werbungen Aussagen über die angebliche Klimafreundlichkeit ihrer Produkte. So warb beispielsweise die Fluglinie Austrian Airlines mit dem Slogan "CO<sub>2</sub>-neutral zur Biennale fliegen? Für uns keine Kunst! 100 % SAF" (Sustainable Aviation Fuels). Der VKI klagte die Fluglinie daraufhin auf Unterlassung wegen Irreführung, da dies weder technisch noch aus regulatorischer Sicht möglich sei und bekam vom Landesgericht Korneuburg recht.

Grundsätzlich müssen Werbetreibende zwar die Grundsätze des Verbots der Unlauterbarkeit beachten, angesichts der steigenden Relevanz will nun aber auch die Europäische Kommission der Praxis des „Greenwashings“ einen Riegel verschieben. Derzeit befindet sich der Vorschlag für eine Richtlinie betreffend dieser sog „Green Claims“ in der ersten Lesung.

- [Vorschlag der Europäischen Kommission zur Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und diesbezügliche Kommunikation](#)
- [LG Korneuburg 29.06.2023, 29 Cg 62/22z](#)

- Weitere Informationen zum Urteil gegen Austrian Airlines: <https://vki.at/Presse/PA-AUA-Greenwashing-2023>

## 4. English Summary

### **Tyrolean wolves end up before the ECJ: News regarding the preliminary ruling procedure**

In connection with a complaint concerning the removal of a wolf, with the genetic identification 158 MATK in Tyrol, the Regional Administrative Court has appealed to the European Court of Justice (ECJ). The Court has referred a number of questions regarding the legal interpretation of the Habitats Directive to it. The negotiation on this, which is attracting a great deal of interest from the other member states, took place in Luxembourg on October 25, 2023.

In view of this, ÖKOBÜRO - Alliance of the Environmental Movement and WWF Austria clarify once again that the killing of strictly protected species, such as the wolf, is already possible under the Habitats Directive. However, since the killing of individuals represents the strongest possible interference, other alternatives (e.g. education of the population, herd protection measures) have to be examined particularly closely. The Austrian practice is severely deficient and violates the applicable EU species protection law.

### **Right to receive environmental information: Success before the Regional Administrative Court in Upper Austria**

In connection with the rejection of an application for environmental information, the two applicants ÖKOBÜRO - Alliance of the Environmental Movement and WWF Austria have achieved a success: The competent administrative court has ruled, on the basis of their complaint filed against it, that the province of Upper Austria must release the requested information.

The ruling is an important step towards more transparency and legal certainty.



**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346


*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie